

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/209ca479-0efd-37dd-9104-243286946701>

Bibliografie

Titel	Baugesetzbuch (BauGB)
Amtliche Abkürzung	BauGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	213-1

§ 88 BauGB - Enteignung aus zwingenden städtebaulichen Gründen

¹Wird die Enteignung eines Grundstücks von der Gemeinde zu den in [§ 85 Absatz 1 Nummer 1 und 2](#) bezeichneten Zwecken aus zwingenden städtebaulichen Gründen beantragt, so genügt anstelle des [§ 87 Absatz 2](#) der Nachweis, dass die Gemeinde sich ernsthaft um den freihändigen Erwerb dieses Grundstücks zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat. ²Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Enteignung eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks zugunsten der Gemeinde oder eines Sanierungsträgers beantragt wird.

